

Anti-Krisen-Schild: Änderungen im polnischen Gesellschaftsrecht

Die Funktionsfähigkeit der polnischen Gesellschaften ist durch das Coronavirus gefährdet. Neues Gesetz bringt für alle Gesellschaftsformen die notwendigen Erleichterungen mit.

08.04.2020

Von Marcelina Nowak | Bonn

- ▶ Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen aus der Ferne
- ▶ Fristverlängerung für Jahresabschlüsse
- ▶ Keine Frist für die Eintragung ins Handelsregister
- ▶ Einführung eines „Temporären vertrauenswürdigen Profils“
- ▶ Fristverlängerung für die Meldungen an das Zentrale Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Am 1. April 2020 ist das [Gesetz vom 31. März 2020 zur Änderung des Gesetzes über Sonderregelungen zur Verhütung, Vorbeugung und Bekämpfung von COVID-19, anderer Infektionskrankheiten und der durch sie verursachten Krisensituationen sowie einiger anderer Gesetze](#) [↗](#) in Kraft getreten. Dieses Gesetzespaket gehört zum Anti-Krisen-Schild der polnischen Regierung. Es ändert viele bestehende Gesetze und passt die Vorschriften der aktuellen Situation an. Einen großen Einfluss hat es auch auf viele Vorschriften über das Handels- und Gesellschaftsrecht. Die polnischen Gesellschaftsformen können dadurch funktionsfähig bleiben.

Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen aus der Ferne

Die wichtigste Änderung betrifft die Abhaltung der Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen aus der Ferne, wodurch die Gesellschaften ihren normalen Betrieb aufrechterhalten können. Geregelt ist das im Art. 27 des neuen Gesetzes. Die Fernsitzungen können nun unter Verwendung direkter Fernkommunikationsmittel abgehalten werden, obwohl in den Satzungen keine ausdrückliche Möglichkeit dahingehend aufgenommen wurde. Eine Ausnahme besteht nur, wenn diese Form ausdrücklich in einer Satzung ausgeschlossen ist. Auch die Hauptversammlungen von Aktionären können aus der Ferne abgehalten werden. Die Abstimmungen und Beschlussfassungen können ebenfalls virtuell durchgeführt werden. Die bereits erlaubten e-Versammlungen haben durch das neue Gesetz mehr Freiheiten erfahren. An die Versammlungen der Aktionäre sind aber weitere Erfordernisse geknüpft worden, wie zum Beispiel, dass die Person, die die Versammlung einberuft, die Entscheidung über die Form der Fernversammlung treffen muss.

Auch die Frage der schriftlichen Beschlussfassung der Unternehmensvorstände und der schriftlichen Abstimmung durch ein anderes Vorstandsmitglied wurde durch das neue Gesetz geregelt. Wie im Falle von Fernvorstandssitzungen wird es trotz fehlender Regelungen erlaubt sein, alles schriftlich abzufassen, es sei denn, die Satzungen schließen es ausdrücklich aus.

Fristverlängerung für Jahresabschlüsse

Das Gesetz über die Rechnungslegung sieht vor, dass die Jahresabschlüsse innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag vorgelegt werden müssen. Bei Unternehmen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, ist es daher der 31. März. Das sind in Polen die meisten Unternehmen. Der Finanzminister hat deswegen eine entsprechende [Verordnung vom 31. März 2020](#) [↗](#) (auf Grundlage des neuen Gesetzes) erlassen, die direkt in Kraft getreten ist. Die Verordnung sieht die Verlängerung der Fristen für die Wahrnehmung ausgewählter Informations- und Berichtserstattungspflichten vor. Danach wurden die Fristen für die Erstellung von Jahresabschlüssen je nach Art des Unternehmens um zwei (zum Beispiel börsennotierte Unternehmen, die der Aufsicht der polnischen Finanzaufsichtsbehörde

unterliegen) oder drei Monate verlängert. Die meisten Unternehmen können also die Jahresabschlüsse für 2019 bis Ende Juni erstellen und bis Ende September 2020 genehmigen lassen.

Keine Frist für die Eintragung ins Handelsregister

Wenn eine Änderung, wie zum Beispiel eine Eröffnung der Insolvenz, nach dem geltendem Recht innerhalb von sieben Tagen ins Handelsregister eingetragen werden musste, entfällt diese fristgebundene Änderungsanmeldung. Das neue Gesetz sieht im Art. 15 z.zr die Aussetzung der fristgebundenen und eintragungspflichtigen Tatsachen vor. Während der Pandemie beginnt die 7-tägige Frist nicht zu laufen.

Einführung eines „Temporären vertrauenswürdigen Profils“

Damit auch Unternehmen, die derzeit nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur und das ePUAP-Vertrauensprofil verfügen, mit Behörden oder Gerichten kommunizieren können, umfasst das neue Gesetz ein temporäres Vertrauensprofil zu erstellen. Ein solches Profil wird auf der Grundlage einer Videoidentifizierung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten gewährt werden. Geregelt ist das im Art. 33 des neuen Gesetzes.

Fristverlängerung für die Meldungen an das Zentrale Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Gesellschaften, die gesetzlich zur Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer verpflichtet waren, mussten bis zum 13. April 2020 diesen an das Zentrale Register der Wirtschaftlich Eigentümer übermitteln. Diese Frist wurde bis zum 13. Juli 2020 verlängert.

Weitere Informationen über die Maßnahmen für Unternehmen die im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen, finden sie auf der [Internetseite der polnischen Regierung](#) [↗](#) mit entsprechender Suchfunktion und auf einer weiteren [staatlichen Plattform](#) [↗](#).

GTAI-Themenspecial Coronavirus: Über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf Auslandsmärkte sowie damit verbundene rechtliche und zollrechtliche Fragestellungen berichten wir in unserem [Themenspecial](#).

Mehr zu:

Polen

Coronavirus / Gesellschaftsrecht, übergreifend / Aktiengesellschaftsrecht / Personengesellschaften /

Kapitalgesellschaften

Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.